

Breites Know-how, Konzis und pragmatisch angewandt für Unternehmer, KMU-Betriebe und Private!

Wichtiges für Sie kurz und bündig:

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen: **1,25%** (3. März 2020)
→ **Vor Juni 2023 wird keine weitere Senkung erwartet (Quelle: ZKB.ch)**

Safe Haven-Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahestehende Dritte (hier Auszug der wichtigsten Sätze für CHF-Betreffnisse):

- an Beteiligte/Nahestehende (aus Eigenkapital finanziert) **0,25%**
 - von Beteiligten/Nahestehenden (Betriebskredite an operative Unternehmung) **3,00%**
- (ESTV-Rundschreiben abrufbar unter www.estv.admin.ch, je für CHF und Fremdwährungen)

- **Generalversammlungen im 2021**

Die Zeit der Generalversammlungen (GVs) hat wieder begonnen und es gibt immer noch einschränkende Covid-Vorschriften! Das Covid-19-Gesetz bzw. die Covid-19-Verordnung 3 ermöglichen es den Aktionären, ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder durch elektronische Teilnahme an der Generalversammlung auszuüben. Eine GV ist dennoch weiterhin abzuhalten, selbst ohne die physische Teilnahme der Aktionäre/Gesellschafter/Vereinsmitglieder, da blosser Zirkularbeschlüsse weder im OR, noch in den Covid-19-Erlassen vorgesehen sind. Der Aktionär muss weiterhin seine Rechte wahren können, indem er seine schriftliche Stimme zu den Traktanden im Vorfeld abgibt, sich von einem persönlichen Vertreter oder institutionellen Stimmrechtsvertreter anlässlich der GV vertreten lässt oder sich elektronisch der GV zuschaltet. Dies kann in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Die Anordnung bezüglich der Versammlung muss allerdings spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden. Anders ist es bei der GmbH, dort können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden (Art. 805 Abs. 4 OR).

- **Kanton Zürich senkt die Steuer auf Kapitalbezügen per 1. Januar 2022**

Wenn Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bzw. aus der 2. Säule (Pensionskasse) oder der Säule 3a (private, steuerlich privilegierte Vorsorge) ausbezahlt werden, wird dieser Kapitalbezug separat vom übrigen Einkommen besteuert. Bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich ist die Kapitalbezugssteuer für grössere Beträge erheblich - teils gar um ein Vielfaches! - höher als in den meisten Kantonen. Ab nächstem Jahr wird der Steuersatz deutlich gesenkt, bleibt aber immer noch vergleichsweise sehr, sehr hoch. Trotzdem lohnt es sich, insbesondere gewichtige Fälligkeiten möglichst erst ab 2022 einzuplanen!

- **MWST: Umsatz- und Vorsteuerabstimmung – eine jährliche Pflicht**

Alle mehrwertsteuerpflichtigen Personen haben im Rahmen des Jahresabschlusses jährlich eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung vorzunehmen. Diese ist jeweils innert 180 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres durchzuführen. Dabei wird die finale Buchhaltung (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit den eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen verglichen und allfällige Differenzen können binnen weiteren 60 Tagen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung korrigiert werden. Das Vorgehen bei der Abstimmung ist grundsätzlich klar, dennoch gibt es einige Tücken. Zudem kann die Steuerverwaltung nicht korrigierte Fehler zu Lasten der Steuerverwaltung als Steuerhinterziehung qualifizieren und mit einer Busse bestrafen (Art. 96 i.V.m. Art 98 MWSTG).

Die vom Bund beschlossenen Corona-Massnahmen haben dem Prinzip nach – wie andere Subventionen – zur Vornahme einer Vorsteuerkürzung verpflichtet. Anfang Mai wurde allerdings beschlossen, dass sämtliche Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand (insbesondere Härtefallgelder) zu keiner Vorsteuerkürzung führen!

Falls bereits Vorsteuerkürzungen für Covid-19-Beiträge vorgenommen wurden, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung rückgängig gemacht werden. Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen gelten nicht als Subventionen und führen somit nie zu einer Vorsteuerkürzung.

- **Veb.coach – Leitfaden für Vereine**

Unter [veb.coach](#) findet man eine Homepage des Schweizer Verbandes für Rechnungslegung und Controlling, welche Leitfäden und Links für Vereine gratis zur Verfügung stellt. Die Leitfäden sind Arbeitshilfen zum Finanz- und Rechnungswesen, bei rechtliche Fragen und Steuern bis hin zu Versicherungsthemen. Für interessierte Vereins-Vorstandsmitglieder ist die Informationssammlung auf jeden Fall einen Blick wert. Die Broschüren sind jeweils als PDF beziehbar.

- **Neu im Arbeitsrecht: Anspruch auf Betreuungsurlaub**

Bereits Art. 324a OR regelt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei einer Verhinderung des Arbeitnehmers aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen und dadurch der Arbeitspflicht nicht nachgekommen werden kann oder dies unzumutbar ist. Seit Anfang des Jahres steht dem Arbeitnehmer für die Betreuung von kranken oder verunfallten Angehörigen, hauptsächlich Kinder, Ehegatten, Lebenspartner und Eltern und Geschwistern, neu ein Anspruch auf bezahlten Betreuungsurlaub von max. 3 Tagen pro Ereignis zu (Art. 329h OR sowie Art. 36 Arbeitsgesetz). Dies ist gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses möglich und pro Jahr auf max. 10 Tage beschränkt. Beim kranken Lebenspartner wird verlangt, dass seit 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht. Ab 1. Juli 2021 können Eltern im Anstellungsverhältnis, die ein schwer krankes oder schwer verunfalltes Kind betreuen, zudem einen Betreuungsurlaub bis zu 14 Wochen beziehen. Dies setzt voraus, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16i–16m EOG hat. Die gesundheitlich schwere Beeinträchtigung wird spezifisch im Gesetz umschrieben und sorgt dafür, dass schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen von Bagatellkrankheiten abgegrenzt werden. Der Betreuungsurlaub soll auch gewährt werden, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist oder wenn ein Elternteil oder beide Eltern Teilzeit arbeiten.

YES, WE CAN!

Just write an email to hello@advise.ag in case you would like to get the English e-Version of our INPUT.

P.S.: We service in ENGLISH – Géstions en FRANCAIS – Gestiones en ESPAÑOL

Ihre aDVISE-Kontakte für Ihre Anliegen:

Rudolf Brauchli, dipl. Treuhandexperte

rudolf.brauchli@advise.ag

Nicolas Egli, Treuhänder mit Eidg. Fachausweis

nicolas.egli@advise.ag

Regina Stark, Rechtsanwältin, MLaw, Steuerberaterin

regina.stark@advise.ag